

Sitzungsunterlagen

11. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Ausschusses für
Umwelt, Verkehr und Tiefbau
06.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl.	5
--------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Vergabe Ersatzbeschaffung BHKW's Kläranlage	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2541/2021	7
TOP Ö 4 Neuerlass der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2526/2021	11
Anlage 1) derzeit gültige RRSV 2526/2021	17
Anlage 2) Entwurf neue RRSV 2526/2021	21
TOP Ö 5 Sachantrag Nr. 57/2020-2026_Verkehrssicherheit erhöhen_Verbesserung der Rad- und Fußverkehrsanlagen am Kreisverkehr Augsburger/ Wilhelm-Busch-Straße/ Starenweg_Beschluss	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2540/2021	27
Anlage 1_210622_Antrag BBV+ÖDP+LINKE+GRÜNE_Radverkehr Kreisel Augsb-WBuschStr 2540/2021	33
Anlage 2_210616_Plan VF FFB_Radverkehr Kreisel Augsb-WBuschStr 2540/2021	35
TOP Ö 7 Sachantrag Nr. 58 Antrag auf insektenfreundliche Bepflanzung eines Teils der Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2542/2021	37
SA-Nr. 058, StRin Dr. Zierl, StR Kreis, Antrag auf insektenfreundliche Bepflanzung eines Teils der Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings 2542/2021	41
TOP Ö 8 Sachantrag Nr. 60 - Gestaltung der Einfalls- und Ankunftsgebiete in unserer Stadt	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2543/2021	43
SA-Nr. 060, StR Glockzin, StR Droth, Gestaltung der Einfalls- und Ankunftsgebiete in unserer Stadt - Herzlich willkommen in Fürstenfeldbruck 2543/2021	47

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 16.09.2021

Einladung zur **11. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für** **Umwelt, Verkehr und Tiefbau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Mittwoch, 06.10.2021, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Verkehrsrechtliche- und umweltrechtliche Fragen
3. Vergabe Ersatzbeschaffung BHKW's Kläranlage
4. Neuerlass der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV
5. Sachantrag Nr. 57/2020-2026_Verkehrssicherheit erhöhen_Verbesserung der Rad- und Fußverkehrsanlagen am Kreisverkehr Augsburgs/ Wilhelm-Busch-Straße/ Starenweg_Beschluss
6. Sachstandsbericht zum Sachantrag 161/2014 - 2020: Sichere und radlfreundliche Kreuzungen (2019); mündlicher Bericht

7. Sachantrag Nr. 58 Antrag auf insektenfreundliche Bepflanzung eines Teils der Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings
8. Sachantrag Nr. 60 - Gestaltung der Einfalls- und Ankunftsbereiche in unserer Stadt
9. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2541/2021

11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Vergabe Ersatzbeschaffung BHKW´s Kläranlage			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 44	Erstelldatum	13.09.2021	
Verfasser		Doll, Walter	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	06.10.2021	Ö

Anlagen:	NICHTÖFFENTLICHER TEIL - Firmenliste
----------	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt den Auftrag für die Ersatzbeschaffung der BHKW's in der Kläranlage Fürstenfeldbruck an die Firma R Schmitt Enertec GmbH, Siemensstr. 13, 56743 Mending zu einer Bruttoangebotssumme von 534.231,67 € zu vergeben.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				534.2 31,67 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Mit den beiden Blockheizkraftwerken im Klärwerk werden zur Zeit rund 65% des benötigten Stromes vom Klärwerk erzeugt, auch sind diese für den Notstrombetrieb unerlässlich. Aufgrund des Alters der Maschinen und der Laufleistung seit der Inbetriebnahme im Jahr 2012 wurde am 06.08.2021 eine öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3 (2) von der Vergabestelle durchgeführt.

Zur Submission am 08.09.2021 um 11.30 Uhr lagen zwei Angebote vor.

1.	R. Schmitt Enertec GmbH, 56743 Mending	534.231,67 €
2.	Bieter 2	595.541,45 €

Diese wurden nach VOB/A § 16 geprüft. Das annehmbarste Angebot für diese Leistung gab die Firma R Schmitt Enertec aus Mending ab.

Die Verwaltung und das beauftragte Ingenieurbüro schlagen deshalb vor den Auftrag an die Firma R Schmitt Enertec GmbH, Siemensstr. 13, 56743 Mending zu einer Bruttoangebotssumme von 534.231,67 € zu vergeben.

Das Angebot liegt ca. 20% unter der Kostenberechnung. Die Auskömmlichkeit der angebotenen Preise wurde seitens der Fa. R Schmitt Enertec GmbH bestätigt.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2526/2021

11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Neuerlass der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		SG 34	Erstelldatum	27.08.2021	
Verfasser		Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 4	
Sachgebiet		34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Vorberatung	06.10.2021	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	26.10.2021	Ö

Anlagen:	1) Derzeit gültige RRSV 2) Entwurf neue RRSV
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der UVT empfiehlt dem Stadtrat den Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, die Reinigung der Gehwege und die Sicherung der Gehwege im Winter in der Stadt Fürstenfeldbruck (Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV) zu beschließen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Aufgrund der Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), welche zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurde den Kommunen vom Bayerischen Gemeindetag empfohlen die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung (RRSV) neu zu erlassen.

Kurzform der Änderungen:

In den Verordnungen der Kommunen (auch in Fürstenfeldbruck in § 2 Abs. 2 c der derzeit gültigen RRSV) war auch bisher schon vorgegeben, dass die Reinigung und Sicherung von gemeinsamen Geh- und Radwegen (Z 240 StVO) auf die Anlieger übertragen wird. Durch einen Rechtsstreit stellte sich heraus, dass im BayStrWG die Rechtsgrundlage hierfür gefehlt hat. Dies wurde nun mit dieser Gesetzesänderung nachgeholt:

„Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen (= Anlieger) durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege **sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege** der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glätte auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.

Allerdings wurde hierbei nochmal ausdrücklich klargestellt, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit eine Übertragung der Sicherungspflichten auf die Anlieger **nur in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zulässig ist**. Eine Abwälzung des Winterdienstes auch für die dem Radverkehr dienenden Flächen ist nicht zulässig.

Die derzeit gültige RRSV ist zum Vergleich als Anlage 1 dem Sachvortrag beige-fügt.

Anlage 2 ist der Entwurf der neuen Verordnung, die 1 Woche nach der Bekanntmachung in Kraft treten soll.

Zur Erläuterung:

- Redaktionelle Änderungen, wie aktueller Rechtsstand und geänderte Formulierung (ohne inhaltliche Änderungen) zum besseren Verständnis für die Anlieger, wurden in **ROT** dargestellt. Die übertragenen Pflichten sind so zu umschreiben, dass der Anlieger in aller Regel in zumutbarer Weise selbst feststellen kann, ob und wie er von den auferlegten Reinigungs- und Sicherungspflichten erfasst wird.
- Inhaltliche Änderungen / Ergänzungen wurden in **GRÜN** dargestellt.

§ 2 Abs. 2 Gehbahnen

Nach den Anwendungshinweisen zum Verordnungserlass ist die Festsetzung von Gehbahnen in § 2 Abs. 2 RRSV in einer Breite von 1,0 m bis max. 1,50m zulässig.

Hierbei soll im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit aufgrund der Klassifizierung der Straßen und dem Verkehrsaufkommen in den festgesetzten Breiten unterschieden werden.

Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen, egal ob selbständig oder unselbständig, darf die max. Breite nur auf 1,50m festgesetzt werden.

Fußgängerzonen und Verkehrsberuhigte Bereiche stehen nach der StVO dem Fußgänger in der gesamten Fläche zur Verfügung. Aus diesem Grund scheint die Festsetzung hierfür nicht logisch.

Diese unterschiedlichen Festsetzungen der Breiten werden für die § 6 „Reinigungsflächen“ und 11 „Sicherungsflächen“ gebraucht.

§ 3 Verbote

Abs. 2 a

Die Aufzählung **z.B. Konfetti, Plastikteilchen** zielt auf die Verschmutzungen vor dem Standesamt ab und verstärkt die bereits vorhandene Rechtsgrundlage für die evtl. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 5 Reinigungsarbeiten

sind auf den Bedarfsfall abzustellen. Wiederkehrende Verpflichtungen unabhängig vom Gebot der Dringlichkeit sind ebenso wenig von der Verordnungsermächtigung gedeckt wie unzumutbare Abfallbeseitigungspflichten. Die ausführlichen Formulierungen der auszuführenden Arbeiten lassen die Anlieger ihre Pflichten klar erkennen.

c)

Die Herausnahme der Gitter und Eimer ist hierbei unzumutbar. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis (§ 10 Abs. 2 RRSV) zu befreien.

§ 6 Reinigungsflächen

Abs. 1

Die Reinigung der Gehwege ist in der gesamten Breite zumutbar, bei gemeinsamen Geh- und Radwegen jedoch nur für die für Fußgänger benötigte Teilfläche.

Abs. 3

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und des hohen Verkehrsaufkommens ist die Reinigung auf der Fahrbahn hier nicht zumutbar.

Abs. 4

Im Rahmen der vorgeschriebenen Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit wurde als Reinigungsfläche 1,50m angesetzt.

§ 10 Sicherungsarbeiten

Abs. 2

Die neue Formulierung ...sind am Rand der Gehbahn, bei schmalen Gehbahnen (oder wenn kein Gehweg vorhanden ist) am Rand der Fahrbahn so zu lagern, ... wurde gewählt, um möglichst das wechselseitige Hin- und Herschieben zwischen Anlieger (auf Fahrbahn) und Bauhof (wieder auf Gehweg) und den damit verbundenen Ärger der Anlieger zu vermeiden.

Zufahrten, Bordsteinabsenkungen wurden als sinnvolle Ergänzung eingefügt, da Probleme bekannt sind.

Abs. 3

Wurde neu eingefügt, da dies mehrfach beobachtet wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Geplant:

UVT-Beschuss am 06.10.21 > StR-Beschluss am 26.10.21 > Bekanntmachung am 03.11.21 > Inkrafttreten am 10.11.21 rechtzeitig vor dem Winter.

**Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen,
die Reinigung der Gehwege und
die Sicherung der Gehwege im Winter
in der Stadt Fürstenfeldbruck
(Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 u. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 523), erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungspflicht der öffentlichen Straßen, der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den Gehwegen in der Stadt Fürstenfeldbruck.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) Gehwege sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, die vor dem Vorderliegergrundstück liegen, (wobei Straßenflächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg außer Betracht bleiben) und
 - c) bei kombinierten Geh- und Radwegen eine dem Fußgängerverkehr dienende Teilfläche und
 - d) bei verkehrsberuhigt ausgebauten Straßen eine Teilfläche in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, wobei Straßenflächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehbahn außer acht bleiben
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee ausgenommen im Sinne des § 10 Abs. 2
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Flächen der Gehwege (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Die Vorderlieger brauchen einen Gehweg nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- 4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten, und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) die Gehwege im Sinne § 2 Abs. 2 zu reinigen. Die Gehwege sind

- a) im Bedarfsfall (insbesondere z.B. Frühjahrsreinigung, Laubfall) zu kehren; Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat ist, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier und Restmüll oder Wertstoffcontainern ersorgt werden können, zu entfernen;
- b) von Gras und Unkraut zu befreien.

Die Vorder- und Hinterlieger haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsflächen

- 1) Reinigungsflächen sind die öffentlichen Gehwege im Sinne des § 2 Abs. 2.
- 2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehwege.
- 3) Bei den Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 2 und der Staatsstraße St.2054 ist eine Reinigungsfläche nur gegeben, wenn ein von der Fahrbahn baulich abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- 1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- 2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- 1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie betreffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehwege im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- 2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu besteuern oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. Treppen oder starken Steigungen) ist auch das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben dem Gehweg so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- 1) Sicherungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehweg.
- 2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- 1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, der Reinigung der Gehbahnen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Fürstenfeldbruck 01.01.2002 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 16.12.2009

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

**Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen,
die Reinigung der Gehwege und
die Sicherung der Gehwege im Winter
in der Stadt Fürstenfeldbruck
(Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RRSV)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 u. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-
in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I)), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der **Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten**
auf den öffentlichen Straßen, in der **Großen Kreisstadt** Fürstenfeldbruck.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) **Gehbahnen** sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (unselbständige Gehwege) oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, die vor dem Vorderliegergrundstück liegen, (wobei Straßenflächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg außer Betracht bleiben) **in 1 m Breite** und
 - c) bei kombinierten Geh- und Radwegen (**Z 240 StVO**) eine dem Fußgängerverkehr dienende Teilfläche **in 1,50m Breite** und
 - d) bei verkehrsberuhigt ausgebauten Straßen ohne Gehweg (**verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Zonen 30 oder verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche**) eine Teilfläche **von 1,50 m Breite**, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, wobei Straßenflächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehbahn außer Acht bleiben
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (**Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG**).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen, **umweltbelastende Verschmutzungen durch Kleinteile z.B. Konfetti, Plastikteilchen etc. vorzunehmen**;
 - b) **öffentliche Straßen** durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee ausgenommen im Sinne des § 10 Abs. 2
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten **Reinigungsflächen** gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Die Vorderlieger brauchen eine **öffentliche Straße** nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- 4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten, und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger **die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen** zu reinigen. **Sie haben dabei die Gehbahnen im Bedarfsfall**

- a) insbesondere zur Frühjahrsreinigung zu kehren **und den** Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat **zu entfernen** (soweit **eine Entsorgung** in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier und Restmüll oder Wertstoffcontainern **möglich ist**); **entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, durchzuführen.**
- b) von Gras und Unkraut **sowie Moss und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.**
- c) **insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen. Die Herausnahme des Gitters ist hierbei nicht erforderlich.**

§ 6 Reinigungsflächen

- 1) Reinigungsflächen sind die öffentlichen Geh**bahnen** im Sinne des § 2 Abs. 2.
- 2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Geh**bahnen, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.**
- 3) Bei den Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 2 und der Staatsstraße 2054 **sowie der LKW-Ableitungsstrecke (Straßenzug Oskar-von-Miller-Straße – Fürstenfelder Straße – Äußere Schöngeisinger Straße)** ist eine Reinigungsfläche nur gegeben, wenn ein von der Fahrbahn baulich abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.
- 4) **Bei verkehrsberuhigten Bereichen (325 StVO) und Fußgängerzonen (Z 242 StVO) beträgt die Reinigungsfläche 1,50m ab Grundstücksgrenze.**

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- 1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass **zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Arbeiten)** abgeschlossen wurden.
- 2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- 1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie betreffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu

erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehwege im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Geh**bahnen der öffentlichen Straßen (Sicherungsflächen)**, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- 2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. **Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).**

§ 10

Sicherungsarbeiten

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu besteuern oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. Treppen oder starken Steigungen) ist auch das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind **am Rand der Gehbahn, bei schmalen Gehbahnen (oder wenn kein Gehweg vorhanden ist) am Rand der Fahrbahn** so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- 3) **Es ist untersagt, Schnee und Eis von privaten Flächen auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.**

§ 11

Sicherungsfläche

- 1) Sicherungsfläche ist **die** vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegende Geh**bahn (§ 2 Abs.2).**
- 2) § 6 Abs. 2 – 4 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

- 1) Befreiungen vom Verbot der **Straßenverunreinigung nach** § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die

Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Geh**bahnen** nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Sie gilt 20 Jahre.**
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, der Reinigung der Geh**bahnen** und die Sicherung der Geh**bahnen** im Winter in der Stadt Fürstenfeldbruck vom 01.01.2010 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2540/2021

11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Sachantrag Nr. 57/2020-2026 Verkehrssicherheit erhöhen - Verbesserung der Rad- und Fußverkehrsanlagen am Kreisverkehr Augsburger/ Wilhelm-Busch-Straße/ Starenweg			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		Erstelldatum		10.09.2021	
Verfasser		Gessner, Claudia	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet		41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	06.10.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1_210622_Antrag BBV+ÖDP+LINKE+GRÜNE_Radverkehr Kreisel Augsb-WBuschStr Anlage 2_210616_Plan VF FFB_Radverkehr Kreisel Augsb-WBuschStr
----------	---

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, aus Gründen der Verkehrssicherheit eine vollständig umlaufende Geh- und Radwegführung um den Kreisel Augsburger / Wilhelm-Busch-Straße / Starenweg zu planen und umzusetzen. Dabei soll der Anschluss zum Spatzenweg verbessert und ein Anschluss zum zukünftigen Busbetriebshof miterstellt werden.
2. Das Projekt wird in die Prioritätenliste Verkehrsplanung/Radverkehr mit aufgenommen und im Zuge der Beschlussfassung zur Prioritätenliste entsprechend nach Dringlichkeit und der vorhandenen Personalkapazitäten bewertet. In Abhängigkeit der Ergebnisse des Beschlusses sind dann durch die Verwaltung Haushaltsmittel zu beantragen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			mittel	
Umweltauswirkungen			mittel	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			unbekan	€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 22. Juni 2021 ging bei der Stadtverwaltung der folgende Antrag von Hr. Götz, Fr. Dr. Zierl, Hr. Best und Hr. Brückner im Namen der Fraktionen BBV, ÖDP, DIE LINKE und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN ein:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, aus Gründen der Verkehrssicherheit eine vollständig umlaufende Geh- und Radwegeführung um den Kreisel Augsburger / Wilhelm-Busch-Straße / Starenweg zu planen und umzusetzen. Dabei soll der Anschluss zum Spatzenweg verbessert und ein Anschluss zum zukünftigen Busbetriebshof miterstellt werden.

Zur Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Sachantrag verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung befürwortet die im Sachantrag zugrunde liegende Verbesserung für die Rad- und Fußverkehrsführung am Kreisverkehr B2 Augsburger Straße/ Wilhelm-Busch-Straße. Den Radverkehr im Zweirichtungsverkehr über eine Kreisverkehrszufahrt zu führen (roter Doppelpfeil in Abbildung 1), bedeutet immer, dass hier mögliche Konfliktstellen vorhanden sind. Auch die Wahlfreiheit für den Radfahrer aus Richtung Wilhelm-Busch-Straße (auf der Fahrbahn (Schutzstreifen) oder auf dem kurz vor dem Kreisverkehr beginnenden Gehweg, welcher für den Radverkehr frei gegeben ist) kann zu Unsicherheiten beim Radfahrer oder zu einem für den Kfz-Fahrer schwer vorhersehbaren Verhalten des Radfahrers führen.

Zukünftig wird dem Radfahrer aus der Kurt-Schumacher-Straße auch die Möglichkeit gegeben, ab der Einmündung Wilhelm-Busch-Straße auf dem linksseitigen Gehweg Richtung B2 zu fahren, da dieser in Gegenrichtung für den Radfahrer frei gegeben wird. (Die Umsetzung der entsprechenden erlassenen verkehrsrechtlichen Anordnung steht noch aus.) Hierdurch kann die zweimalige Querung der Wilhelm-Busch-Straße für diese Fahrbeziehung eingespart werden.

Die Stadtverwaltung weist zunächst jedoch darauf hin, dass mit den beantragten Baumaßnahmen die Bundesstraße B2 betroffen ist und somit das Staatliche Bauamt Straßenbaulastträger und damit Entscheider ist.

Seitens der Verkehrsplanung, der Straßenverkehrsbehörde der Stadt FFB und nach einem ersten telefonischen Kontakt auch seitens des Staatlichen Bauamts wird der Antrag zwar grundsätzlich befürwortet, die genaue Führungsform kann jetzt jedoch noch nicht festgelegt werden.

Die von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke entlang der B2 liegen in folgenden Eigentumsverhältnissen:



Abb. 1 – Eigentumsverhältnisse im Bereich des Kreisverkehrs B2 Augsburgur Straße/ Wilhelm-Busch-Straße/ Starenweg (gelbe Flächen – Eigentum der Stadt Fürstenfeldbruck, Straßenzug Augsburgur Straße – Eigentum des Staatlichen Bauamts bzw. Bund)

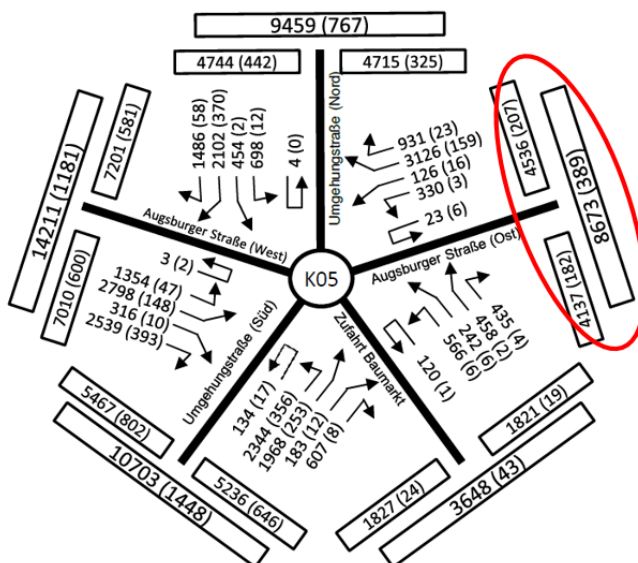
Mit einer umlaufenden Radverkehrsführung könnte die Überquerung für Radfahrer im Zweirichtungsverkehr aufgehoben werden.

An innerörtlichen Kreisverkehren verfolgt die Stadtverwaltung weitestgehend die Führung des Radverkehrs im Kreisverkehr (auf der Fahrbahn). Dadurch befindet sich der Radfahrer immer im Sichtbereich des Kfz-Verkehrs und hat die gleichen Verkehrsregeln zu beachten.

Da es sich hier jedoch um einen Kreisverkehr im Zuge der Bundesstraße B2 handelt, die örtlichen Gegebenheiten eher wie eine Außerortslage wirken und die Verkehrsbelastungen recht hoch sind, kann die umlaufende Führung unterstützt, entsprechend geprüft und mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt werden. Die genaue Ausführung (mit/ohne Fußgängerüberweg, gemeinsamer Geh- und Radweg, getrennte Geh- und Radwege) der Fußgänger- und Radfahrerführung muss jedoch in der Planung detailliert geprüft und festgelegt werden.

Es ist davon auszugehen, dass nach aktuellem Kenntnisstand die Fuß- und Radverkehrsquerungen über die Bundesstraße (wie im Bestand) untergeordnet erfolgen würden. Die genaue Ausführung aller Straßenquerungen ist zu prüfen.

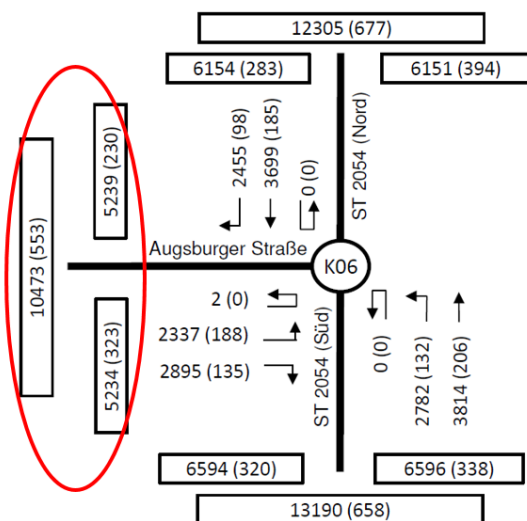
K05 - Kreisverkehr B2 Baumarkt



Gesamtzählung Kfz/24h (SV mit Bus/24h)
 Erhebung am Dienstag den 18.07.2017 von 0-24 Uhr
 Gesamt 23347 (1914) Kfz/24h

Abb. 2_Verkehrsbelastung am Kreisverkehr B2/ Baumarktzufahrt/ Umgehungsstraße

K06 - Augsburgstraße/St2054



Gesamtzählung Kfz/24h (SV mit Bus/24h)
 Erhebung am Dienstag den 11.07.2017 von 0-24 Uhr
 Gesamt 17984 (944) Kfz/24h

Abb. 3_Verkehrsbelastung am Knotenpunkt B2 Augsburgstraße/ St 2054 („Abknick der B2“)

Unfallsituation:

Die Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck hat die Unfalldaten der letzten 5 Jahre an diesem Knotenpunkt geprüft.

Es konnten keine Auffälligkeiten identifiziert werden. Insgesamt sind im Bereich des Kreisverkehrs 6 Unfälle in 5 Jahren aufgetreten. Lediglich an einem Unfall war ein Radfahrer beteiligt. Dieser befand sich von der Wilhelm-Busch-Straße kommend vorfahrtsberechtigt im Kreisverkehr. Ein Pkw-Fahrer fuhr auf der Augsburgstraße stadtauswärts und übersah beim Einfahren in den Kreisverkehr den vorfahrtsberechtigten Radfahrer. Bei dem Zusammenstoß wurde der Radler leicht verletzt

Somit liegt keine Unfallhäufungsstelle vor und aufgrund des Unfallgeschehens besteht aus Polizeisicht kein Nachbesserungsbedarf.

Die Verwaltung weist vorsorglich darauf hin, dass dieses Projekt in die Prioritätenliste Verkehrsplanung und Radverkehr aufgenommen werden kann, die Bearbeitung des Projektes aufgrund keiner vorliegender Dringlichkeit erst in Abhängigkeit von der Fertigstellung laufender Projekte oder zeitlich dringenderer Projekte erfolgen kann. Die Prioritätenliste wird demnächst in einem separaten TOP dem UVA zum Beschluss vorgelegt. In diesem Beschluss sollte auch eine zeitliche Priorisierung aller anstehenden Projekte vorgenommen werden.

Im Sinne des Sachantrags, dem sich die Verwaltung anschließen kann, kommt die Verwaltung zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag. Der 2. Gliederungspunkt des Beschlussvorschlags wurde seitens der Verwaltung ergänzt.

An
Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der Stadtratsfraktionen **BBV, ÖDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN** stellen die Unterzeichnenden folgenden gemeinschaftlichen Antrag:

Verkehrssicherheit erhöhen - Verbesserung der Radverkehrsanlagen am Kreisel Augsburg / Wilhelm-Busch-Straße / Starenweg

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, aus Gründen der Verkehrssicherheit eine vollständig umlaufende Geh- und Radwegeführung um den Kreisel Augsburg / Wilhelm-Busch-Straße / Starenweg zu planen und umzusetzen. Dabei soll der Anschluss zum Spatzenweg verbessert und ein Anschluss zum zukünftigen Busbetriebshof miterstellt werden.

Begründung:

Der heutige Kreisel hat keine umlaufenden Geh- und Radwege. Radfahrer*innen, die von der Kurt-Schumacher- und Wilhelm-Busch-Straße über die B471 kommen, müssen Richtung Osten (Augsburger Straße stadteinwärts) 4 Fahrbahnen (2x W.-Busch- und 2x Augsburgs Straße West) und den Starenweg überqueren, was eine unnötige Gefährdung bedeutet. Aktuell wurde eine Radfahrerin im Kreisel von einem PKW angefahren, die diese unzulänglichen Radverkehrsanlagen nicht genutzt hat.

Das Verkehrsforum FFB hat deshalb dazu einen Vorschlag für umlaufende, getrennte Geh- und Radwegeverbindungen erarbeitet (siehe Anlage vom 16.06.2021). Durch die Umsetzung der fehlenden Verbindungen müssen in Zukunft nur 2 Fahrbahnen (Augsburger Straße Ost) Richtung Starenweg überquert werden. Die Radverkehrsanlagen sind laut Grundsatzbeschluss des UVT durchgehend rot einzufärben. Die Gehwegquerungen der Fahrbahnen sind als Zebrastreifen auszuführen, um die Vorrangberechtigung der Fußgänger*innen zu betonen. An der Engstelle an der NW-Seite ist ein geringer Grunderwerb erforderlich.

Zusätzlich bietet die Lösung eine Anschlussmöglichkeit an den im SO geplanten Busbetriebshof. Auch die bestehende Radwegeverbindung aus dem Neulindacher Wohngebiet über den Spatzenweg, die durch die Neubebauung des Grimm-Geländes an Bedeutung gewinnen wird, kann durch diese Lösung besser eingeführt werden. Die heutige Wegeführung ist zu umständlich (unnötige Gefährdung durch Ein- und wieder Ausfahren in den Starenweg). Eine kurze direkte Verbindung der beiden Geh-/Radwege würde diese Situation entschärfen.

Mit freundlichen Grüßen

*Christian Götz, Alexa Zierl, Adrian Best, Thomas Brückner
(mit Unterstützung von Adi Stumper, ADFC FFB)*

Anlage: Plan Verkehrsforum FFB vom 16.06.2021

Kreisel Augsburg Str

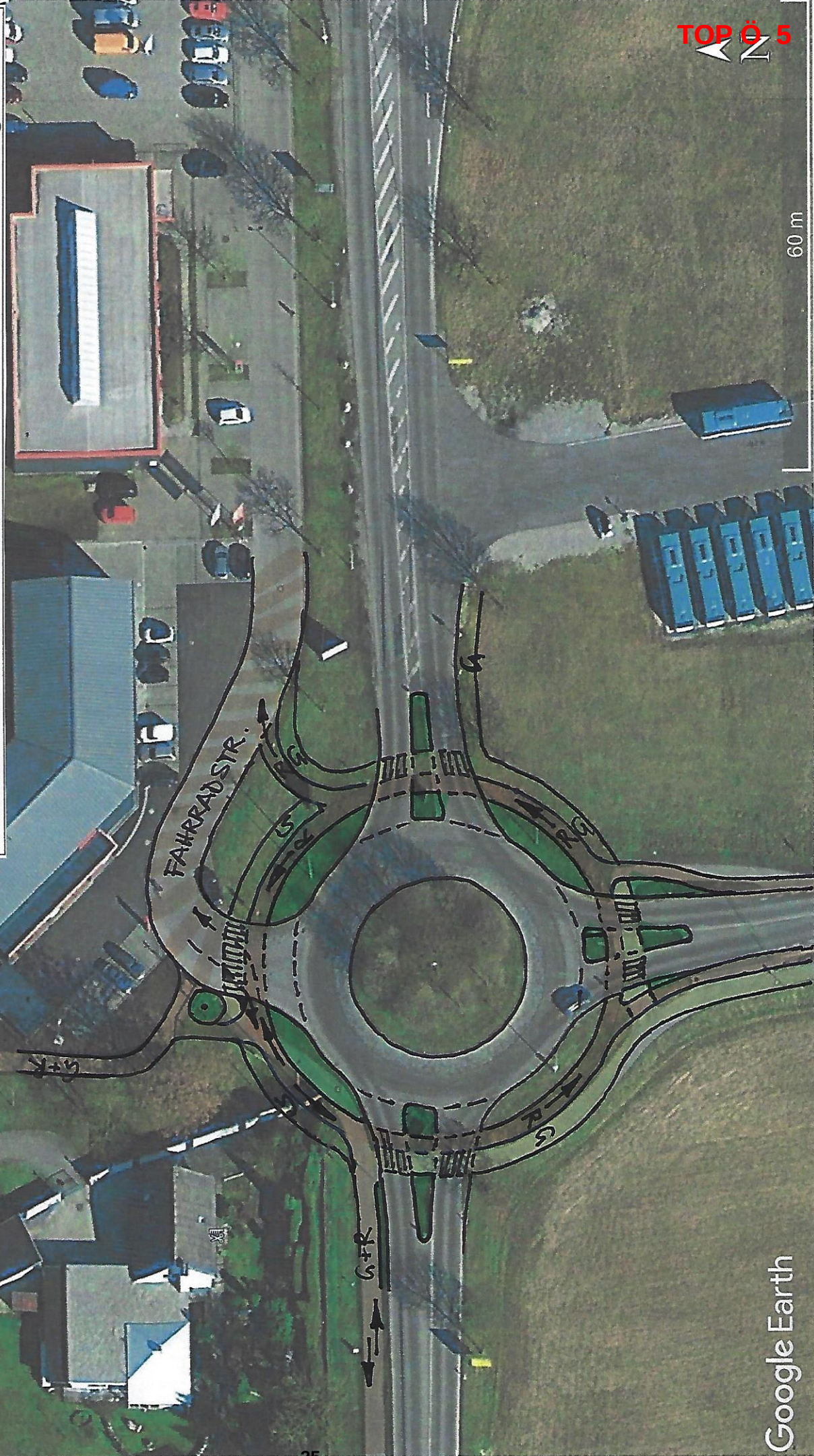
Fußgänger
Fahrräder
Busse

VERKEHRSFORUM FÜRSTENFELDBRUCK

Vorschlag Verbesserung Radverkehrsanlage Kreisel
Augsburger / Wilhelm Busch Straße / Starenweg

16.06.2021

Th. Brückner, Münchner Str.2, 82256 Fürstenfeldbruck, tobmax@t-online.de



STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2542/2021

11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Sachantrag Nr. 58 Antrag auf insektenfreundliche Bepflanzung eines Teils der Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	14.09.2021	
Verfasser		Zifreund, Kathrin	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	06.10.2021	N

Anlagen:	Anlage 1: SA-Nr. 058, StRin Dr. Zierl, StR Kreis, Antrag auf insektenfreundliche Bepflanzung eines Teils der Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings
----------	---

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Teil der städtischen Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings für insektenfreundliche Pflanzungen, bestehend aus verschiedensten Blühsträuchern, zu nutzen und dementsprechende Pflanzungen herzustellen.

Referent/in		Kreis / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			gering	
Umweltauswirkungen			gering	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 19.07.2021 ist der Sachantrag Nr. 058/2020-2026 von Frau Dr. Zierl und Herrn Dieter Kreis bei der Stadt eingegangen. (siehe Anlage 1) Gegenstand ist der Antrag auf Insektenfreundliche Bepflanzung eines Teils der Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings. Im Wortlaut heißt es im Antrag:

„Der Stadtrat möge beschließen, einen Teil der städtischen Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings für insektenfreundliche Pflanzungen zu nutzen.“

Begründet wird der Antrag mit mikroklimatischen und stadtklimatischen Auswirkungen durch zu wenige Blühflächen die als Ziel des Bienen-Volksbegehren als Ziel gesetzt wurden. Zwar wurden bereits einige Blühflächen und Staudenbereiche angelegt, aber dennoch wäre aus Sicht der Antragsteller, der westliche Rand des Geländes am Willy-Buchauer-Ring gut für insektenfreundliche Bepflanzungen geeignet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung begrüßt die im Sachantrag geforderte Erstellung insektenfreundlicher Bereiche am Willy-Buchauer-Ring.

Jedoch kann an dieser Stelle aufgrund der dort herrschenden sehr fetten, intensiven Bodenverhältnisse keine extensive Blühfläche angelegt werden. Zur Herstellung einer solchen Blühfläche müsste eine Abmagerung des Bodens von mindestens 5-10 Jahren erfolgen oder der Boden in diesem Bereich mindestens 15 cm tief abgetragen und gegen extensives Substrat getauscht werden. Beide dieser Optionen erscheinen im Hinblick auf Natur- und Klimaschutz wenig sinnvoll und sehr kostenintensiv.

Zusätzlich ist der Sameneintrag der angrenzenden Strauch- und Baumflächen in diesem Bereich sehr stark ausgeprägt. Dies würde sich auf eine ausmagernde oder mit extensivem Substrat hergestellte Blühfläche negativ auswirken und diese zeitgleich wieder intensivieren.

Daher schlägt die Stadtverwaltung vor in der angesprochenen Fläche die Anpflanzung von Blühsträuchern wie beispielsweise Weigeli, Felsenbirnen, Holunder oder auch Forsythien (o. ä.) vorzusehen. Diese Blühsträucher haben keine besonderen Anforderungen an die Bodenverhältnisse und verfügen dennoch über reichlich Blüten- und auch Fruchtansatz als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel. Zusätzlich werden damit Nist- und Schutzmöglichkeiten für Brut- und Singvögel geschaffen. Die Wahrung der restlichen Fläche als Spiel- und Sportbereich wird damit nicht eingeschränkt, es kommt demnach hier zu keinen Nutzungskonflikten.

Auch bleiben die Grundzüge der Planung (öffentliche Grünfläche / öffentliche Grünfläche mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern), festgesetzt in Bebauungsplan Nr. 24-1 unberührt.

Haushaltsmittel dafür stehen auf dem Sachkonto zur Herstellung von Blühflächen zur Verfügung.

Von Seiten der Verwaltung wird der im Sachantrag formulierte Beschlussvorschlag befürwortet, jedoch auf die Verwendung von Blühsträuchern reduziert.

SA-Nr. 058

Eing. p. Mail
TOP Ö 7

Dr.-Ing. Alexa Zierl

Referentin für Klimaschutz & Energie

Oskar-von-Miller-Str. 14, 82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERFAHREN						
Dieter Kreis						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	6
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
19. JULI 2021						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		

Referent für Bürgerbeteiligung

Wilhelm-Busch-Str. 7, 82256 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck

Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

18. Juli 2021

Betreff: Antrag auf insektenfreundliche Bepflanzung eines Teils der
Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

die Stadt hat sich nach dem Bienen-Volksbegehren das Ziel gesetzt, mehr für den Artenschutz und die Insektenfreundlichkeit zu tun. In letzter Zeit wurden dazu bereits einige Blühflächen am Straßenrand angelegt, auch pflanzt die Stadtgärtnerei vermehrt Stauden.

Aus der Bürgerschaft erreichte uns nun der Vorschlag, auch an der gut zwei Hektar großen Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings zumindest ein paar insektenfreundliche Blühflächen anzulegen.

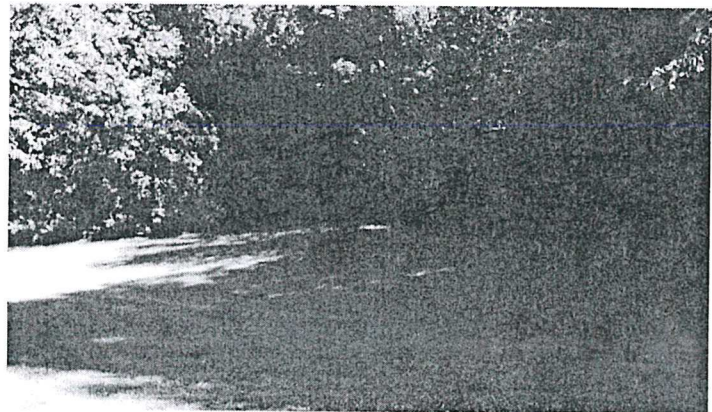
Die Grünfläche wird bislang sehr kurz gemäht, so dass die gut zum Fußballspielen geeignet ist und von den Familien aus der Nachbarschaft gut genutzt ist. Am westlichen Rand jedoch steigt das Gelände in mehreren „Buchten“ an; hier könnte man insektenfreundliche Pflanzungen vornehmen.

Daher stellen wir für unsere Fraktion den folgenden Antrag,:

Der Stadtrat beschließt, einen Teil der städtischen Grünfläche westlich des Willy-Buchauer-Rings für insektenfreundliche Pflanzungen zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexa Zierl & Dieter Kreis



STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2543/2021

11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Sachantrag Nr. 60 - Gestaltung der Einfalls- und Ankunftsgebiete in unserer Stadt			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	14.09.2021	
Verfasser		Zifreund, Kathrin	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	06.10.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1: SA-Nr. 60 StR Glockzin, StR Droth, Gestaltung der Einfalls- und Ankunftsgebiete in unserer Stadt – Herzlich willkommen in Fürstentfeldbruck
----------	---

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die, Kreisverkehre bei Zustimmung unter zuständigen Behörden, gerne auch mit Einbindung ortsansässiger Betriebe, auszumauern und für eine extensive, und somit wilde bzw. bunte „Eingangsbepflanzung“ vorzubereiten.
2. Die Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Fürstentfelder-/ Rothschaiger-/ Schöngesinger Straße soll nicht weiter zu verfolgt werden.
3. Die Anbringung von zusätzlicher Beschilderung / Wappen soll nicht weiter verfolgt werden.

Referent/in	Droth / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in	Glockzin / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			gering	
Umweltauswirkungen			gering	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 19.07.2021 ist der Sachantrag Nr. 060/2020-2026 der Freien Wähler Fraktion bei der Stadt eingegangen. (siehe Anlage 1) Gegenstand ist der Antrag auf Gestaltung der Einfalls- und Ankunftsbereiche in unserer Stadt – „Herzlich Willkommen in Fürstenfeldbruck“. Im Wortlaut heißt es im Antrag:

„Die Stadtverwaltung möge prüfen, wo und in welcher Form in Fürstenfeldbruck eine Gestaltung mit Schildern und Pflanzungen „Herzlich willkommen“ und mit Stadtwappen möglich ist.

Insbesondere soll dargestellt werden,

- *Inwiefern an der Kreuzung Fürstenfelder-/ Rothschaiger-/Schöngeisinger Straße am Hang an der Westseite der Kreuzung eine solche Pflanzung / Willkommensschild angelegt werden kann.*
- *Die Kreisverkehre an den Einfallstraßen gestaltet werden können, eventuell unter Einbindung ansässiger Betriebe.“*

Begründet wird der Antrag mit der Bedeutung der Stadt Fürstenfeldbruck als Zentrum des Landkreises. Diese Stellung ebenso wie das gewachsene Bürgerselbstverständnis sollen aus Sicht der Antragsteller zum Ausdruck gebracht werden. Die vorgeschlagene Gestaltung würde ein Willkommensgefühl erzeugen und Fürstenfeldbruck als weltoffene Stadt mit aktiver Bürgergesellschaft und vielfältigen Verbindungen darstellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich steht die Verwaltung einer stärkeren „Eingangsbepflanzung“ positiv gegenüber.

Da sich die genannten Kreisverkehre in den Einfallsstraßen jedoch auf Bundes- oder Staatsstraßen befinden, sind diese nicht in städtischem Besitz, sondern dem Landkreis Fürstenfeldbruck / dem Freistaat Bayern zugehörig. Es gilt daher zunächst zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Eigentümer einer Umgestaltung der Kreisverkehre zustimmen würden.

Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass die angestrebte Pflanzung (mit Schmuckstauden o.ä.) von intensiver Natur ist und einen hohen Pflegeaufwand mit sich bringt. Das im Jahr 2019 beschlossene Blühflächenkonzept der Stadt Fürstenfeldbruck strebt jedoch in Hinblick auf den Natur-, Arten- und auch Klimaschutz zukünftig extensive Pflanzungen an.

Die im Sachantrag gewünschte Neugestaltung steht somit im Widerspruch zu den momentanen Pflanzzielen und sollte dahingehend grundsätzlich überdacht und abgewogen werden.

Daher wäre der Vorschlag der Verwaltung, die Kreisverkehre bei Zustimmung der zuständigen Behörden, gerne auch mit Einbindung ortsansässiger Betriebe, auszumagern und für eine extensive, und somit wilde bzw. bunte „Eingangsbepflanzung“ vorzubereiten. Da im Zuge des Blühflächenkonzeptes ohnehin einige der Einfahrtsstraßen nach

und nach eine extensive Randbegrünung in Form von Blühstreifen bekommen, würde die Zufahrt in eine bunte, moderne und weltoffene Stadt hier noch weiter aufgegriffen und unterstrichen werden.

Bei der genannten Flächen an der Kreuzung Fürstenfelder-/ Rothschaiger-/ Schöngesinger Straße bestehen seitens der Verwaltung Einwände dahingehend, dass es sich bei der gegenüberliegenden Hangfläche zum einen nicht um einen „Einfahrtsbereich“ handelt, eine Beschilderung mit „Herzlich willkommen“ dahingehend deplatziert wäre. Lediglich die von der alten Schöngesinger Straße einfahrenden Besucher treffen hier noch im entfernteren Sinne in der Stadt ein, blicken jedoch gezielt auf den Fahnenigel und die dazugehörige Staudenbepflanzung. Aus den drei anderen Fahrtrichtungen kommend, findet hier mehr ein Verlassen der Stadt statt.

Da der Hang zusätzlich noch eine starke Neigung hat, wäre die Pflege und vor allen Dingen die Bewässerung einer solchen Bepflanzung sehr zeitaufwändig und intensiv. Um diesen Bereich jedoch dennoch bunter und ansprechender zu gestalten, hat die Stadtgärtnerei in den letzten Jahren vermehrt Blumenzwiebeln verschiedenster Frühlingsblüher eingebracht.

Daher rät die Verwaltung eine Umgestaltung in diesem Bereich nicht weiter zu verfolgen.

Die Anbringung von zusätzlichen Beschilderungen oder Wappen wird seitens der Verwaltung hinsichtlich des hohen Pflegeaufwands (Mahd, Reinigung ..) und auch den schon bereits bestehenden Beschilderungen als nicht notwendig gestehen.

Hieraus ergeben sich folgende geänderte Beschlussvorschläge:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die, Kreisverkehre bei Zustimmung unter zuständigen Behörden, gerne auch mit Einbindung ortsansässiger Betriebe, auszumauern und für eine extensive, und somit wilde bzw. bunte „Eingangsbepflanzung“ vorzubereiten.
2. Die Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Fürstenfelder-/ Rothschaiger-/ Schöngesinger Straße soll nicht weiter zu verfolgt werden.
3. Die Anbringung von zusätzlicher Beschilderung / Wappen soll nicht weiter verfolgt werden.

SA-Nr. 060

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
19. JULI 2021						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB		Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.		Ent sofort
Termin bis/am:						



Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V.

FW Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfelder Weg 11, 82256 Fürstenfeldbruck

An Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

Markus Droth
Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion
Abt-Führer-Straße 10
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 33894
Mobil: 0151/2233429
E-Mail: markus@droth.de

Fürstenfeldbruck, den 19.07.2021

Gestaltung der Einfalls- und Ankunftsgebiete in unserer Stadt – „Herzlich willkommen in Fürstenfeldbruck“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der FW-Fraktion stellen wir folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung prüft und unterbreitet Vorschläge, wo und in welcher Form in Fürstenfeldbruck eine Gestaltung mit Schildern und Pflanzungen „Herzlichen willkommen“ und mit Stadtwappen möglich ist. Insbesondere soll dargestellt werden,

- *inwiefern an der Kreuzung Fürstenfelder-/ Rothschaiger -/ Schöngesinger Straße am Hang an der Westseite der Kreuzung eine solche Pflanzung / Willkommensschild angelegt werden kann.*
- *die Kreisverkehre an den Einfallsstraßen gestaltet werden können, eventuell unter Einbindung ansässiger Betriebe.*

Begründung:

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck sollte, wenn man in unserer Stadt ankommt, in einer gewissen Weise erkennbar und fühlbar machen, dass sie das Zentrum des Landkreises Fürstenfeldbruck ist. Früher kam diese „Sonderstellung“ vor allem durch den Fliegerhorst und die hier ansässigen Behörden zum Ausdruck, dann zunehmend durch das Veranstaltungsforum Fürstenfeld.

Diese Erkennbarkeit sollte ebenso ein gewachsenes Bürgerselbstverständnis zum Ausdruck bringen: dass man hier willkommen ist und es sich um eine weltoffene Stadt mit einer aktiven Bürgergesellschaft und vielfältigen Verbindungen in die Welt, insbesondere Europa, handelt.

Vorsitzender
Georg Stockinger
Fürstenfelder Weg 11
82256 Fürstenfeldbruck

Bankverbindung
VR-Bank Fürstenfeldbruck
IBAN: DE77 701633700000017124
BIC: GENODEF1FFB

Steuernummer
0117/108/40409
Amtsgericht Fürstenfeldbruck
VR 40325

- Seite 2 -

Viele Ältere erinnern sich vielleicht noch: in früheren Jahren, in denen der Hang gegenüber dem Bahnsteig am Bahnhof noch nicht bewaldet war, war hier in den Hang hinein ein Stadtwappen angebracht. Das war zu damaligen Zeit Ausdruck dieses Selbstverständnisses und gleichzeitig Marketing.

Eine aus unserer Sicht sehr gelungene Bepflanzung und Gestaltung besteht an der Kreuzung Fürstenfelder-/ Rothschaiger -/ Schöngesinger Straße, mit dem dort vorhandenen Fahnenensemble. Hier könnte eine schöne Ergänzung durch ein Willkommens-Schild / eine Pflanzung am Hang an der Westseite der Kreuzung erfolgen.

Ebenso bieten sich die Kreisverkehre an den Einfallstraßen für eine Gestaltung an. Hier könnten einheimische Betriebe eingebunden werden, wie dies z.B. in Grafrath in Ansätzen praktiziert wird.

Mit dem Anliegen um Behandlung in den kommunalen Gremien verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen



Peter Glockzin
Stadtrat



Markus Droth
Fraktionsvorsitzender

